

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. Oktober 1970“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 23 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, den 02. Dezember 2009

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing